

Bundesgesetzblatt

633

Teil II

Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1977	Nr. 30
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 77	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben	634
20. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	636
22. 6. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu der Regelung Nr. 30 sowie der Regelung Nr. 30	636
23. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	637
24. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	637
27. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen	638
27. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	638
28. 6. 77	Bekanntmachung über die Berichtigung einer Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	639
29. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	639
1. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	641
1. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe	641
1. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	643
1. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	643
5. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Sanitätsabkommens für die Luftfahrt	644

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten
die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1977 beigelegt.*

Dritte Verordnung
über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I
zum Vertrag vom 31. Mai 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Vom 13. Juli 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Vereinbarung vom 9. Februar/21. März 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 13. Juli 1977

Der Bundesminister der Finanzen
 In Vertretung
 Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
 In Vertretung
 Dr. Fröhlich

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
Zl. 22.25.27/4—IV.2/77

Wien, den 9. Februar 1977

Wien, am 21. März 1977

Herr Bundesminister,

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach der Grenzbrücke unter Nr. 57 wird aufgenommen:
„57 a. Brücke über den Inn westlich Simbach-Braunau (Fluß-km 60,53)“;
- b) nach der Grenzbrücke unter Nr. 61 a wird aufgenommen:
„61 b. Brücke über die Ranna (Staumauer samt Nebenanlagen) beim Ranna-Stausee“.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Grabert

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten
Dr. Willibald Pahr
Ballhausplatz 2
W i e n

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 9. Februar 1977 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach der Grenzbrücke unter Nr. 57 wird aufgenommen:
„57 a. Brücke über den Inn westlich Simbach-Braunau (Fluß-km 60,53)“;
- b) nach der Grenzbrücke unter Nr. 61 a wird aufgenommen:
„61 b. Brücke über die Ranna (Staumauer samt Nebenanlagen) beim Ranna-Stausee“.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Willibald Pahr

Seiner Exzellenz
Herrn
Horst Grabert
ao. und bev. Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
W i e n

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Abkommens
über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen

Vom 20. Juni 1977

Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (RGBl. 1928 II S. 175, 203), seine in London am 2. Juni 1934 revidierte Fassung (RGBl. 1937 II S. 583, 617) sowie die Zusatzvereinbarung von Monaco vom 18. November 1961 zum Haager Abkommen (BGBl. 1962 II S. 937) haben nach Eintritt der Unabhängigkeit am 25. November 1975 für Surinam ihre Geltung behalten.

Die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (BGBl. 1970 II S. 293, 448) ist für

Surinam am 23. Februar 1977 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. November 1975 (BGBl. II S. 2271 und S. 2272).

Bonn, den 20. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verordnung zu der Regelung Nr. 30
sowie der Regelung Nr. 30

Vom 22. Juni 1977

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Juni 1977 über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 30 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 30) — BGBl. 1977 II S. 513 — wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 3. Juni 1977

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist die Regelung Nr. 30 gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 22. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr
 Im Auftrag
 Freier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 23. Juni 1977

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für die

Sowjetunion am 18. Februar 1977
in Kraft getreten.

Der Beitritt der Sowjetunion ist unter folgendem Vorbehalt erfolgt:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne se croit pas être engagé par l'article XVII de la Convention sur l'Organisation Hydrographique Internationale qui prévoit la transmission des litiges concernant l'interprétation ou l'application de la Convention à l'arbitrage à la demande de l'une des parties en litige.»

„Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch Artikel XVII des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation nicht als gebunden, der vorsieht, daß Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Antrag einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1976 (BGBl. II S. 1082).

Bonn, den 23. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 24. Juni 1977

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Panama am 8. Juni 1977
Polen am 18. Juni 1977

in Kraft getreten; er wird für

Spanien am 27. Juli 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1977 (BGBl. II S. 289).

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Gründung Europäischer Schulen**

Vom 27. Juni 1977

Das Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1969 II S. 1301) ist für

Belgien

am 30. Dezember 1975

in Kraft getreten.

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«L'application du deuxième alinéa de l'article 1^{er} ne porte pas atteinte à la législation belge concernant les conditions d'accès aux établissements d'enseignements.»

„Die Anwendung des Artikels 1 Absatz 2 läßt die belgischen Rechtsvorschriften über die Bedingungen der Zulassung zu den Unterrichtsanstalten unberührt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1975 (BGBl. II S. 160).

Bonn, den 27. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 27. Juni 1977

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Indonesien

am 17. April 1977

in Kraft getreten; es wird für

Tonga

am 12. Juli 1977

Uruguay

am 18. Juli 1977

in Kraft treten.

Die Regierung Surinams hat mit Note vom 7. Oktober 1976 dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation notifiziert, daß Surinam sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung mit Wirkung vom 21. Juli 1968 auf sein Gebiet erstreckt worden war, auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 25. November 1975 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Juni 1969 (BGBl. II S. 1231) und vom 13. Januar 1977 (BGBl. II S. 38).

Bonn, den 27. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über die Berichtigung einer Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

Vom 28. Juni 1977

Die Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (BGBl. II S. 448) wird dahin berichtigt, daß das Internationale Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (RGBl. 1939 II S. 1049) nach seinem Artikel 14 für

Ecuador am 23. September 1977
in Kraft treten wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (BGBl. II S. 448).

Bonn, den 28. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Juni 1977

In Amman ist am 31. Mai 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 am 31. Mai 1977 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juni 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Bewässerung im südlichen Jordantal (Aufstockung),
- b) Trinkwasserversorgung südliches Jordantal (Aufstockung),
- c) Ausrüstungsgüter und Consultingleistungen für den Hafen Aqaba (Aufstockung),
- d) Ingenieurleistungen für die Erweiterung des „East-Ghor-Kanals“,
- e) Getreidemühle und -lager,
- f) Gewährung landwirtschaftlicher Kredite (ACC/JCO),
- g) Erweiterung des Kraftwerks Aqaba (Phase II),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 48,5 Mio DM (in Worten: achtundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 31. Mai 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wo-
bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. Schmidt-Dornedden

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Dr. Hanna Odeh

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den Zivilprozeß**

Vom 1. Juli 1977

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit seinem Artikel 31 Abs. 1 für

Surinam am 7. September 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II S. 42).

Bonn, den 1. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern
über Kapitalhilfe**

Vom 1. Juli 1977

In Nikosia ist am 27. Mai 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 am 27. Mai 1977 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juli 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Zypern,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Zypern beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Zypern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das „Bewässerungsvorhaben in ländlichen Gebieten“ ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von

5 000 000 DM

(in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

aufzunehmen. Damit erhöht sich der für dieses Vorhaben zur Verfügung stehende Betrag auf insgesamt DM 13 000 000,—.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Zypern stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Zypern erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Zypern überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nikosia am 27. Mai 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gottfried Pagenstert

Für die Regierung der Republik Zypern

J. Ch. Christophides

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren
Vom 1. Juli 1977

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Zypern am 25. Januar 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1976 (BGBl. II S. 449).

Bonn, den 1. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR
Vom 1. Juli 1977

Das Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR — TIR-Übereinkommen — (BGBl. 1961 II S. 649) tritt nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für

Kuwait am 24. August 1977
Zypern am 1. September 1977
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1976 (BGBl. II S. 559).

Bonn, den 1. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Sanitätsabkommens
für die Luftfahrt**

Vom 5. Juli 1977

Die Regierung von Papua-Neuguinea hat die Niederländische Regierung als Verwahrregierung des Internationalen Sanitätsabkommens für die Luftfahrt vom 12. April 1933 (RGBl. 1935 II S. 815) am 23. Februar 1977 davon unterrichtet, daß sie sich an das Abkommen, das auch vor Erlangung der Unabhängigkeit am 16. September 1975 im Hoheitsgebiet von Papua-Neuguinea galt (RGBl. 1936 II S. 147), unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und mit folgendem Vorbehalt gebunden betrachtet:

(Übersetzung)

"In succeeding to this Convention, the Government of Papua New Guinea reserves the right to accept only those Certificates which are signed by a recognized official of the Public Health Service of the country concerned, and which carry within the text of the Certificate an intimation of the office occupied by the person signing the Certificate, if the circumstances appear to be such that Certificates delivered under the Conditions laid down in Article 32 of the Convention do not provide all the necessary guarantees."

„Bei ihrer Nachfolge in dieses Abkommen behält sich die Regierung von Papua-Neuguinea das Recht vor, nur die Bescheinigungen anzuerkennen, die von einem anerkannten Bediensteten des staatlichen Gesundheitsdienstes des betreffenden Landes unterzeichnet sind und deren Wortlaut einen Hinweis auf das Amt des Unterzeichners gibt, wenn die Umstände darauf hindeuten, daß nach den Voraussetzungen des Artikels 32 des Abkommens ausgestellte Bescheinigungen nicht alle erforderlichen Garantien erfüllen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1955 (BGBl. II S. 623).

Bonn, den 5. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.